



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2005 - Bundeskanzleramt)

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN REKTORENKONFERENZ

28. Oktober 2005

Die Österreichische Rektorenkonferenz nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlass, neuerlich auf Anpassungsbedarf im Hinblick auf das UG 2002 hinzuweisen:

Die dienstrechtliche Behandlung der Tätigkeiten der Universitätsbediensteten (Vertragsbediensteten und Beamten) in der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Universität ist immer noch ungenügend bzw. nur bruchstückhaft geregelt.

An Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 gibt es keine Trennung zwischen Bundesbereich und Teilrechtsfähigkeit mehr, sondern nur mehr eine einheitliche volle Rechtsfähigkeit, in deren Rahmen alle Aufgaben der Universitäten, also sowohl die früheren hoheitlichen und nicht hoheitlichen Bundesaufgaben als auch die ehem. Aufgaben im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und die Mitwirkung an der Erfüllung von ad-personam-Forschungsaufträgen, durchgeführt werden. Gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz UG 2002 zählen ad-personam-Forschungsaufträge ausdrücklich zur Universitätsforschung.

Daraus folgt, dass die Mitwirkung an der Durchführung aller dieser Universitätsaufgaben unabhängig davon, ob diese Aktivitäten aus dem vom Bund gespeisten Universitätsbudget oder aus Drittmitteln finanziert werden, zu den dienstlichen Aufgaben aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitäten zählen muss. Es kann also nur mehr um die Zulässigkeit von Zusatzzahlungen bzw. von Zahlungen außerhalb der „Tarife“ des Besoldungsrechts des Bundes gehen. Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert daher eine konsequente und schlüssige Umsetzung der organisationsrechtlichen Vorgaben in das Dienstrecht.



§ 155 Abs. 4 BDG ist aufzuheben,

da hier die Mitwirkung an Forschungsaufträgen und an Universitäts-Lehrgängen noch als Nebentätigkeit und nicht als Dienstpflicht gewertet wird. Es gibt keinen sachlichen Grund, diesen Bereich im Beamten-Dienstrechtsgesetz anders zu regeln als im Vertragsbedienstetengesetz. § 155 Abs. 4 steht mittlerweile auch im Widerspruch zu § 240a BDG, der bestimmt, dass Tätigkeiten für eine Universität ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben als Nebentätigkeiten gelten. Die Drittmittel-Forschungsaufträge und Universitätslehrgänge gehören unzweifelhaft zu den Aufgaben einer Organisationseinheit, die Mitwirkung daran zu den dienstlichen Aufgaben.

Ergänzend zu § 155 Abs. 1 BDG wäre ein **neuer § 53 GehG** einzufügen, der auch für die Beamten analog den Vertragsbediensteten Zuzahlungen zulässig macht:

“§ 53. Für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität im Rahmen der §§ 26, 27 und 56 des Universitätsgesetzes 2002 ist eine gesonderte Abgeltung zu leisten, soweit

- 1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift abgegolten werden, und*
- 2. die Universität über die erforderliche Bedeckung in den für diese Aufgaben gewidmeten Drittmitteln verfügt.“*

In § 49b Abs. 1 VBG soll der vorletzte Satz entfallen.

Es bedarf keiner Betonung mehr, dass bestimmte zu den Aufgaben der voll rechtsfähigen Universität gehörende Angelegenheiten zu den Dienstpflichten des Personals zählen.

§ 49c Abs. 4 VBG, § 49j Abs. 6 VBG, § 49q Abs. 6 VBG, § 49v Abs. 3 VBG

sind so zu ergänzen, dass in allen diesen Bestimmungen das dort enthaltene Gesetzeszitat alle drei Gesetzesstellen, also „§ 26, § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002“ umfasst.

In § 169 Abs. 3 BDG wäre anzufügen:

„Vor einer Versetzung an eine andere Universität ist das Einvernehmen mit der anderen Universität herzustellen.“

Mit dieser Regelung soll bei der Versetzung eines/einer Univ.-Prof. im Beamten-Dienstverhältnis an eine andere Universität das personelle Selbstergänzungsrecht der Universität klargestellt werden.

§ 51a GehG sollte folgender Abs. 17 angefügt werden:

„(17) Lehrveranstaltungen aus einem (Zentralen) künstlerischen Fach, mit deren Abhaltung ein für ein wissenschaftliches Fach ernannter Universitätsprofessor oder Universitätsdozent außerhalb seiner Lehrbefugnis (venia docendi) beauftragt wurde, sind je Semesterstunde mit dem Betrag abzugelten, der der halben Differenz zwischen den Kollegiengeldabgeltung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 entspricht.“

Es bedarf einer Lösung eines gegenüber § 51a Abs. 14 umgekehrten Sachverhaltes: Wird ein/e für ein wissenschaftliches Fach ernannte/r Universitätsprofessor/in oder ein/e für ein wissenschaftliches Fach habilitierte/r Universitätsdozent/in außerhalb seines/ihrers



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Lehrverpflichtungs-Faches auch mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus einem (Zentralen) künstlerischen Fach beauftragt, müsste dieser künstlerische Teil allein mindestens 12

Semesterstunden umfassen, um abgeltungsfähig zu sein (s. § 51a Abs. 15). Der Umweg über einen remunerierten Lehrauftrag ist erstens budgetär zu teuer und bringt eine vergleichsweise zu hohe Abgeltung.

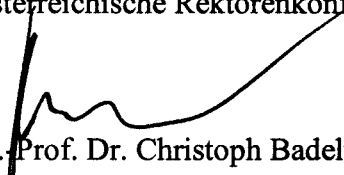
Hinweis:

Artikel 6 Änderung des Pensionsgesetzes 1965

5. § 35 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Der benannte Satz wurde bereits mit der 1. Dienstrechts-Novelle 2005 gestrichen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz



Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt